

«Schulrat hält am Abbruch- und Baugesuch fest»

Stellungnahme des Schulrates Appenzell zum Abbruch- und Baugesuch betreffend das Haus Stüdlers

Der Schulrat der Schulgemeinde Appenzell hat mit Datum vom 19. September 2023 ein Gesuch zum Abbruch des Gebäudes an der Kaustrasse 5 auf dem Areal Hofwies, bekannt als Haus Stüdlers, bei der Bauverwaltung Appenzell eingereicht. Gleichzeitig beantragte der Schulrat auch eine Baubewilligung zur Realisierung von Parkplätzen. Diese sind nicht als Provisorium deklariert, haben aber in der geplanten Ausführung durchaus temporären Charakter. Zwischenzeitlich sind verschiedene Schulbürgerinnen und Schulbürger mit Fragen und Anregungen an den Schulrat getreten. Der Schulrat nimmt die Anliegen der interessierten Bevölkerung sehr ernst und erläutert gerne die Beweggründe und Überlegungen des Schulrates in dieser Angelegenheit.

Unsere langfristige strategische Planung basiert auf den steigenden Schülerzahlen bis ins Schuljahr 2029/30. An der Schulgemeindeversammlung 2023 haben wir bereits ausgeführt, dass im Vergleich zu heute acht bis zehn neue Klassen zu führen sein werden. Weiter haben wir an derselben Schulgemeindeversammlung über die Einführung der Schulergänzenden Betreuung Appenzell (Seba) per 31. Januar 2023 informiert. Die Angebote der Seba sind zwischenzeitlich gut angelaufen und erfreuen sich grosser Beliebtheit. Da es sich bei der Seba um ein fünfjähriges Pilotprojekt handelt und die Entwicklung der Betreuungszahlen nicht vorhersehbar war, hatte der Schulrat der Schulgemeinde Appenzell bei der Planung der Seba entschieden, die bestehende Infrastruktur



Nachdem der «Appenzeller Volksfreund» als erste Zeitung am Samstag, 14. Oktober 2023, über den geplanten Abbruch des Hauses Stüdlers an der Kaustrasse 5 in Appenzell berichtet hatte, löste die Absicht des Schulrates ein grosses Echo aus. Das Gremium will trotz «verschiedener Fragen und Anregungen» von Schulbürgerinnen und -bürgern am Entscheid festhalten.

im Untergeschoss des Schulhauses an der Kaustrasse 3 zu nutzen. Bereits heute zeigt sich jedoch, dass die aktuellen Räumlichkeiten kapazitätsmässig an Grenzen stös-

sen. Falls es nach Ablauf der Pilotphase zu einer Weiterführung der Seba kommen sollte – und davon ist aus heutiger Sicht auszugehen –, müssen bereits jetzt

die Voraussetzungen dafür geschaffen beziehungsweise mindestens angedacht werden. In den bestehenden Schulhäusern, Turnhallen und Servicebauten der Schul-

Stellungnahme

(red) Hier erscheinen Meinungen von Behörden, Parteien, Verbänden und Interessengruppen. Sie stellen nicht die Meinung der Redaktion dar. Diese behält sich vor, den Text zu revidieren. Bei Vorwürfen, die über einen üblichen «parteilichen» Schlagabtausch und meinungsbildenden Diskurs hinausgehen, wird der betroffenen Gegenpartei noch in derselben Ausgabe oder spätestens in der nächsten die Möglichkeit zu einer Replik gegeben.

gemeinde Appenzell bestehen keine Reserven, die für eine Einbindung der Seba in Frage kommen. Unter Miteinbezug dieser Überlegungen hat der Schulrat der Schulgemeinde Appenzell geprüft, mit welchen Massnahmen dieses Raumbedürfnis der Zukunft am besten erfüllt werden kann. Ein Neubau mit adäquaten Räumen für die Seba, ergänzt mit zusätzlichen Klassenzimmern, scheint aus Sicht des Schulrates eine angemessene Massnahme zu sein. Für diesen Neubau erachtet der Schulrat den Standort des Hauses Stüdlers als geeignet. Damit der Schulrat im Hinblick auf die steigenden Schüler- und Betreuungszahlen weiter an der Konkretisierung eines Projekts arbeiten kann, hält er am Abbruch- und Baugesuch fest.

Schulrat der Schulgemeinde Appenzell

«Wer Tiere hält, muss sich an Regeln halten»

Bezirksgericht Appenzell: Die unbeaufsichtigte «Rückzüchtung» der Braunviehrasse ist Tierquälerei

Das Bezirksgericht verurteilte vergangene Woche einen Biobauer gegen den Antrag seines Anwalts auf Freispruch. Dem Rinderhalter werden Tierquälerei durch Mangelernährung seiner Herde und unterlassene Meldungen verendeter Tiere in der Tierdatenbank zur Last gelegt.

Giorgio Girardet

Zum dritten Mal sei er nun hier, sagt der beschuldigte Biobauer, der begleitet von Rechtsanwältin Armin Jud vor dem Bezirksgericht in Appenzell erschien. Er hat gegen den Strafbefehl über 21 556 Franken, der am 16. Januar 2023 gegen ihn ergangen war, innerhalb der gesetzten Frist Einsprache erhoben. Die Summe setzt sich zusammen aus einer Geldstrafe von 18 000 Franken (180 Tagessätze zu 100 Franken), einer Busse von 3000 Franken und 560 Franken Verfahrenskosten.

Ein Strafbefehl aus dem Jahr 2014

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft lastet dem Rinderhalter im Zeitraum vom 16. März 2018 bis 2. März 2022 mehrfache Tierquälerei, mehrfache Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung, Verstösse gegen das Tierschutzgesetz (TschG) und mehrfache Übertretungen des Tierseuchengesetzes (TSG) an.

Die Strafe ist unbedingt ausgesprochen, da der Rinderhalter am 30. April 2014 schon einen Strafbefehl ausgestellt erhielt «mit gleich respektive ähnlich lautenden Sachverhalten». Es stelle sich die Frage, ob ihn die Ausfällung einer bedingten Strafe von weiteren Verfehlungen abhalten könne, steht im Strafbefehl. Auch ist dort zu lesen, er habe gegenüber dem Veterinäramt am 4. November 2022 mitgeteilt, «er werde es jetzt einfach mal drauf ankommen lassen». Im Raum steht auch ein Tierhalteverbot, das dem Rinderhalter, der angekündigt hatte, die Tierhaltung ohnehin aufzugeben, auch

die Möglichkeit der Tierbetreuung auf Nachbarhöfen nehmen würde.

Beweisanträge abgelehnt

«Sie haben das Recht zu schweigen», ruf Gerichtspräsident Marco Seydel dem Beschuldigten zu Verhandlungsbeginn in Erinnerung. Der Biobauer wollte sich indes nicht äussern. Der Anwalt stellt vier Beweisanträge: Sollte sein Mandant nicht – wie er plädieren wird – freigesprochen werden, so müsse erstens ein unabhängiger Experte über die Viehhaltung und Ernährung der Tiere des Beschuldigten beigezogen werden. Zweitens sei der ehemalige Bestandestierarzt des Beschuldigten als Experte zu befragen. Drittens sei der positive Bericht der «Bioinspecta AG» in Frick, die den Beschuldigten im fraglichen Zeitraum besuchte, zu würdigen. Und viertens seien die «oberflächlichen und falschen Behauptungen des Veterinäramtes in Herisau» durch einen Augenschein des Gerichtes zu entkräften. Das Gericht lehnte nach kurzer Beratung sämtliche Beweisanträge ab, da es um Tatbestände im Zeitraum vom 16. März 2018 bis 2. März 2022 gehe, die in den Akten ausreichend untermauert seien. In diesem Zeitraum sei der vorgeschlagene Experte nicht der Bestandestierarzt des Beschuldigten gewesen. Der Bericht der «Bioinspecta AG» sei zu den Akten gekommen, beinhalte aber nichts, was die Feststellungen des Veterinäramtes und des Bestandestierarztes zu widerlegen vermöchte. Und auch ein Augenschein des Gerichtes vor Orts mache keinen Sinn, da vor Gericht nicht der aktuelle, sondern der damalige Zustand der Tierhaltung verhandelt werde.

Tierhaltung nur noch unter Aufsicht

Alles begann mit einem Besuch des Veterinäramtes am 16. März 2018. Hierbei wurde festgestellt, dass der Boden des Stalles fesseltief mit Exkrementen bedeckt und ein Jungtier für das Alter von 8 Monaten klein gewachsen und mit verschiedenen Anomalien behaftet war: ein Kümmerer.

Am 18. April 2018 besuchte der Rindergesundheitsdienst die Herde des Beschuldigten. Die Blutproben ergaben eine hochgradige Unterversorgung der Kühe mit den Spurenelementen Kupfer und Selen. Der Ernährungszustand der Hälfte der Kühe lag unterhalb der angestrebten Normwerte.

Nach Aufforderung des Veterinäramtes schloss der Beschuldigte am 10. Juli 2018 mit seinem Bestandestierarzt eine bis Dezember befristete Vereinbarung, wonach neben anderem der Nährzustand aller Tiere zum Zeitpunkt der Aufstallung mittels Ultraschallmessung des Rückenfettes erhoben und diese Messung alle 3 Monate sowie vor dem Ausstallern wiederholt wird. Mit Verfügung vom 3. September 2018 erlaubte ihm das Veterinäramt die Haltung seiner Tiere nur noch unter Aufsicht des Bestandestierarztes.

Blutwerte der Tiere blieben schlecht

Es kam am 13. Januar 2020 zu einer erneuten Vereinbarung mit dem Bestandestierarzt, in welcher sich der Beschuldigte verpflichtete, die Spurenelementversorgung seiner Tiere durch die Verfütterung von Mineralsalz zu optimieren. Doch bei

der unangemeldeten Tierschutzkontrolle am 16. April 2021 wurden nicht nur kranke Tiere und gravierende Mängel im Stall bezüglich Verletzungsgefahren sowie ein mangelhaft verschlossenes Güllenloch angetroffen. Die Laborwerte zeigten erneut eine gravierende Unterversorgung der Kühe und Kälber mit Kupfer und Selen. Im Februar 2022 verendeten laut Strafbefehl drei Kälber innert 10 Stunden nach der Geburt. Erst nach dem Versterben des dritten Kalbes benachrichtigte der Beschuldigte seinen Tierarzt.

Plädoyer auf Freispruch

Anwalt Armin Jud plädierte für seinen Mandanten auf Freispruch – zumindest auf eine starke Reduktion der Geldstrafe auf 90 Tagessätze zu 30 Franken. Der objektive Tatbestand sei nicht gegeben, sein Mandant sei kein Tierquäler. Er machte geltend, jener wolle nicht Hochleistungskühe züchten, sondern züchte die Braunviehrasse auf ein tieferes Niveau zurück. Seine Kühe erhielten keine Antibiotika und sie hätten gesunde Hufe und Hörner. Das an Hochleistungskühe gewöhnte Veterinäramt in Herisau lege darum an seinen Mandanten den falschen Massstab an. Die

Beweisaufnahme sei mangelhaft, darum plädiere er auf Freispruch. Dann hatte der Beschuldigte das Wort. Natürlich habe er die Landwirtschaftsschule besucht, aber schon in der 8. Klasse habe er gewusst, er wolle keinen Hof führen, der viel Diesel brauche oder viel Heu aus dem Vorarlbergischen. Nur Futter zu verwenden, das auf dem eigenen Betrieb wachse, sei Ehrensache, schon sein Grossvater habe es so gehalten. Er habe seit 2000 chemiefreie Tiere mit einer guten Horndichte. In 20 Jahren hätten sie keine Probleme an den Klauen gehabt. Er rechne nicht in Franken, sondern in Kilowattstunden Energie. Und dank Solar- und Biogasanlage habe sein Hof eine positive Energiebilanz. Dies sei seine Motivation. Er wolle nicht aufstehen und sich jeden Morgen überlegen müssen, was ein allenfalls vorbeikommender Kontrolleur wieder alles beanstanden könnte.

Begründung des Schuldspruchs

Das Gericht hielt an der Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu 100 Franken fest. Die Tagessätze bemessen sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten und liegen nicht in der Willkür des Gerichtes, wie der bemerkenswerte Antrag des Verteidigers glauben macht. Die Busse setzte das Gericht auf 1500 Franken herab. Sie kann in eine Freiheitsstrafe von 15 Tagen umgewandelt werden. Die Gerichtsgebühren von 2699 Franken hat der Beschuldigte zu tragen.

Bei der Urteilsbegründung meinte der Gerichtspräsident zum Verurteilten: «Ihr Lebenswerk und ihre Überzeugungen stehen hier nicht zur Diskussion. Aber wer in der Schweiz Tiere, Rinder und Kühe hält, muss sich an die geltenden Regeln halten.» Man könne auch einen Hof biologisch führen, ohne dass die Tiere mangelernährt seien. Da er eine gewisse Unbelehrbarkeit zeige und die Prognose schlecht sei, könne eine bedingte Strafe nach der Vorstrafe von 2014 nicht in Betracht kommen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der Zug ans Kantonsgericht möglich.



Vor dem Bezirksgericht Appenzell ging es um wiederholte Tierquälerei. (Bild: Archiv AV/H9)